

Erläuterungen

Allgemeiner und besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 113/2008, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG, LGBl. Nr. 68/2007, Rechnung getragen.

Die Anlage 1 regelt die Leistungsbeschreibung; die Anlage 2 den Entgeltkatalog.

Zweck dieser Novelle der LEVO-SHG ist die Anpassung der Anlage 1 sowie der in Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte.

2. Inhalt:

1. In der Anlage 1 wurde lediglich unter Punkt III „Zusatzleistungen für psychisch erkrankte PflegeheimbewohnerInnen“ in Z. 1.2. eine Änderung der Pflegestufen vorgenommen. Diese Änderung ist nicht kostenwirksam. Sie stellt eine Anpassung an die tatsächlichen Betreuungserfordernisse an pflegebedürftige Personen mit zusätzlich psychiatrischen Diagnosen in Pflegeheimen dar und ist Ergebnis einer Evaluierungsphase seit Erlassung dieser Verordnung im Sommer 2007.

2. Erhöhung der in der Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte um 9,7 %. Die Anhebung um diesen Prozentsatz entspricht der Empfehlung der Schlichtungsstelle, der mit dieser Verordnung Folge geleistet werden soll.

Die Erhöhung der Leistungen und Entgelte soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-SHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Leistungen und Entgelte ab dem Jahr 2009 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2007 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent		
	100%	60%	40%
SHG: Anpassung der Leistungen im stationären Bereich			
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2007	225.623.990,57		
Voraussichtliche Erhöhung Voranschlag 2009	12.634.943,47		
Summe	238.258.934,04		
7,5 % Erhöhung	23.111.116,60	13.866.669,96	9.244.446,64
Summe	261.370.050,64	156.822.030,39	104.548.020,26

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Leistungen und Entgelte mit einer Steigerung von 23.111.116 Euro der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) 13.866.669 Euro und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) 9.244.446 Euro.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 261.370.050 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 156.822.030 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 104.548.020 Euro.